

Merkblatt für die Kennzeichnung von Honig

Honig in Fertigpackungen, darf nur an andere (mit Ausnahme von Personen des eigenen Haushaltes/Familienangehörige) abgegeben werden, wenn folgende Kennzeichnungselemente angegeben sind:

- a. Verkehrsbezeichnung (in der Regel „Honig“)
- b. Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder Verpackers
- c. Herkunftsangabe: Ursprungsland, in dem der Honig erzeugt wurde

d. Mindesthaltbarkeitsdatum

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist unverschlüsselt mit den Worten "mindestens haltbar bis..." unter Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben.

Hinweis: Bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeitsfrist mehr als 3 Monate beträgt, gibt es teilweise Ausnahmen von der Forderung nach einer taggenauen Fristangabe. Allerdings wäre bei einer nicht taggenauen Angabe eine zusätzliche Loskennzeichnung nach LKV erforderlich. Somit deckt demgegenüber die oben genannte Forderung einer taggenauen Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums die Forderungen der Lebensmittel- und der Los-Kennzeichnungsverordnung gleichzeitig ab. (Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Die Loskennzeichnung ist von Ihnen festzulegen. Sie kann zum Beispiel das Herstellungsdatum o. ä. sein. Der Losangabe ist der Buchstabe "L" voranzustellen.)

Gemäß § 3 Abs.3 der LMKV sind die Angaben auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenem Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Angaben, die eine gesundheits- bzw. krankheitsbezogene Werbung darstellen, sind im Rahmen der Kennzeichnung unzulässig. Die Regelungen des Eichgesetzes, der Fertigpackungsverordnung und der Preisangabenverordnung bleiben von diesem Merkblatt unberührt.

Gesetzliche Grundlagen:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 24.Juli 2009 (BGBl. I S.2205) i.d.g.F.
- Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) vom 19.Dezember 1999 (BGBl. I S.2464) i.d.g.F.
- Honig-Verordnung (HonigV) vom 16.Januar 2004 (BGBl. I S.92) i.d.g.F.
- Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) vom 23.Juni 1993 (BGBl. I S.1022) i.d.g.F.

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Anfragen zum konkreten Einzelfall richten Sie bitte an unser Amt:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen

Dresdner Straße 25
01662 Meißen
Tel.: 03521 – 725 3533

Außenstelle Großenhain
Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Tel.: 03522 – 303 3502

i.A.

Klaue
Amtsleiter